



**Pet 4-19-07-3005-023281**

12489 Berlin

Gerichte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Menschen mit Schwerbehinderung in gerichtlichen und anderen vergleichbaren Verfahren mehr Verständnis und Rücksichtnahme entgegengebracht wird. Um keine Nachteile auf Grund von Krankheiten oder Behinderungen entstehen zu lassen, sollen beispielsweise entsprechende Fristverlängerungen gewährt werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gerichten nicht in ausreichendem Maße Rücksicht auf Schwerbehinderte, die aufgrund der Behinderung die Fristen oft nicht einhalten könnten, nehmen würden. Das tägliche Leben sei für Menschen mit Behinderung in der Regel ohnehin stark eingeschränkt und in vielen Bereichen verlangsamt. Es könne nicht vorkommen, dass eine Klage wegen Verfristung abgelehnt werde, weil das Gericht eine Verzögerung aufgrund einer Krankheit oder Behinderung der klagenden Partei nicht akzeptiere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 118 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, die verfahrensrechtlichen Vorschriften so anzuwenden, dass der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung Rechnung getragen wird. Ziel ist, die Teilhabe einer behinderten mit einer nicht behinderten Partei gleichzustellen. Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG), dem von Deutschland ratifizierten UN-Übereinkommen über Behindertenrechte und aus den allgemeinen Verfahrensrechten.

So hat bereits das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass sich das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG nicht in der Anordnung erschöpft, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen (vgl. BVerfGE 96, 288 <302 f.>; 99, 341 <357>; 128, 138 <156>).

Bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften müssen die Gerichte danach der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so Rechnung tragen, dass deren Teilhabemöglichkeit der einer nichtbehinderten Partei gleichberechtigt ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. Oktober 2014 - 1 BvR 856/13 -, juris, Rn. 6).

Die Anwendung des Verfahrensrechts durch die Gerichte erfolgt auch unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420). Nach Artikel 13 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Dafür sollen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um behinderten Personen ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgaben des Artikel 13 der



UN-Behindertenkonvention bei der Auslegung des von ihm geprüften Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG herangezogen (etwa in BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. November 2018 – 1 BvR 957/18 –, Rn. 3).

Den Anforderungen an die Gewährleistung einer effektiven Teilhabe behinderter Menschen kann es genügen, wenn eine Partei anstelle einer unmittelbaren Teilnahme am Verfahren auf die Vermittlung durch Dritte – etwa einem Prozessvertreter - verwiesen wird. Das hat auch das BVerfG bestätigt (Entscheidung vom 27. November, 1 BvR 957/18., Rn. 5). Zwar müssen die Gerichte auch besonderen organisatorischen Aufwand in Kauf nehmen, um Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Dies gilt z. B. für Personen mit Hör- oder Sprachbehinderungen (§ 186 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) – sowie für Personen mit Sehbehinderungen (§ 191a GVG). Das BVerfG weist aber in seiner Entscheidung vom 27. November 2018 (1 BvR 957/18), bei der es um die Teilnahme und die Ausgestaltung einer mündlichen Verhandlung für einen Menschen mit Behinderung ging, zu Recht darauf hin, dass diese Verpflichtung nicht uneingeschränkt gilt. So müssen die personellen Ressourcen der Justiz so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden. Verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen kommen dabei mit Blick auf die Verpflichtung des Staates, allen Rechtsschutzsuchenden in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren (Artikel 19 Absatz 4 GG) eine besondere Bedeutung zu. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, nach denen ein Gericht ohnehin stets nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden hat, welche der jeweiligen Verfahrenssituation angemessenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine sachgemäße und effektive Verständigung mit Verfahrensbeteiligten sicherzustellen (vgl. BT-Drucksache 14/9266, 40).

Soweit mit der Petition konkret die Fristverlängerungen für Menschen mit Behinderung gefordert werden, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Fristen dienen nach den Verfahrensordnungen grundsätzlich dazu, die Verfahren zu beschleunigen und der jeweiligen anderen Seite im Verfahren den Anspruch auf die Fortführung des Verfahrens zukommen zu lassen. Ohne die Möglichkeit von Fristsetzungen wäre ein geordneter Verfahrensablauf mit der Zielsetzung einer



abschließenden Entscheidung schwer vorstellbar. Jedoch kennen sämtliche Verfahrensordnungen auch Ausnahmen. So können unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Fristen und in besonders bestimmten Fällen auch gesetzliche Fristen auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch das Gericht verlängert werden (vgl. etwa § 224 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 57 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 54 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) jeweils in Verbindung mit § 224 Absatz 2 ZPO oder § 65 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Werden durch Parteien in Gerichtsverfahren Fristen versäumt, so enthalten die Prozessordnungen Vorgaben, wie mit Fristversäumnissen umzugehen ist. Dabei haben die Gerichte die Möglichkeit, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, bestimmte Fristen im Verfahrensgang einzuhalten (so z. B. § 233 ZPO, § 44 der Strafprozessordnung, § 60 VwGO).

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und stellt abschließend fest, dass das geltende Recht schon im Wesentlichen den Forderungen der Petition entspricht.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.